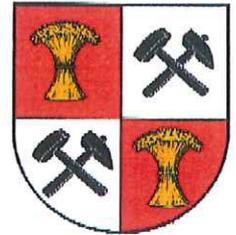


GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen
Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlungen - Kleinmühlungen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere
Der Bürgermeister



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

Bearbeiter: Herr Funke

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt

Telefon: 039297 / 26 177
Mail: funke@gem-boerdeland.de
Zi.: 202.1
Aktenzeichen:

06400 Salzlandkreis

Sprechzeiten
Di. 09.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Uhr
Do. 09.00 – 12.00 / 13.00 – 16.30 Uhr

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:
AZ: 70-/32.30.13BIE-08-521/22

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom:

Datum:
24.07.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022); Genehmigungsverfahren nach §§4, 10 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen im Windpark Biere

AZ: 70-/32.30.13BIE-08-521/22

Hier: Einvernehmen der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Föllner,

mit Schreiben vom 31.05.2023, bei der Gemeinde Bördeland eingegangen am 02.06.2023, teilten Sie mit, dass die Windpark Biere GmbH & Co. KG einen Antrag zur Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere eingereicht hat.

Sie baten im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zum 19.06.2023 sowie um abschließende Stellungnahme und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bis zum 03.07.2023.

Im Rahmen der Bearbeitung sowie für die zeitlich bedingte Durchführung von Beratungen und Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde Bördeland, wurde eine Fristverlängerung bis zum 25.07.2023 per Mail am 30.06.2023 bei Ihnen beantragt. Mit Rückantwort vom 30.06.2023 stimmten Sie dieser Fristverlängerung zu.

Für die obige Beschlussfassung wurde die Beschlussvorlage 01-04/2023 vom 07.07.2023 nebst Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Bördeland vorbereitet und dem Ortschaftsrat Biere sowie dem Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vorgelegt.

Der Ortschaftsrat Biere billigte die Beschlussvorlage 01-04/2023 in seiner Sitzung am 19.07.2023 und empfahl dem Gemeinderat den Entwurf der Stellungnahme zum Einvernehmen des gegenständlichen Antrages.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beriet am 20.07.2023 über die Beschlussvorlage 01-04/2023 zur Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen im Windpark Biere.

Auf Antrag wurde unter Punkt 3 des Entwurfes zur Stellungnahme nachfolgender Zusatz eingefügt:

“In der Schallimmissionsberechnung zum vorliegenden Antrag wurden auch die bereits vorhandenen WEA mit einbezogen. Das Ergebnis der vorhandenen WEA weist an zwei Immissionsorten in Biere Überschreitungen der Lärmrichtwerte für die Nacht, hier Siedlung Fliederstraße Überschreitung von 4 dB (A) und Ulrichstr. 13/14 Überschreitung von 3 dB(A) auf.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Bördeland geeignete Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für diesen Bereich durch den Investor zu schaffen.“

Einen wesentlichen Diskussionspunkt innerhalb der Beratung stellte die Tatsache dar, dass die gegenständlichen Windkraftanlagen nicht den momentanen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland entsprechen und somit öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen.

Auf den § 249 BauGB wurde hingewiesen.

Nach Abstimmung über die Beschlussvorlage, lehnte der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Entwurf zur Stellungnahme, sowie das damit verbundene Einvernehmen, ab.

Das Formblatt zum Einvernehmen der Gemeinde Bördeland sowie den Beschluss 01-04/2023 vom 20.07.2023 nebst dem Entwurf der Stellungnahme füge ich diesem Schreiben bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Schmoldt

Anlagen: - texterwähnt

17. **§ 35 Das Bauvorhabenhaben liegt im Außenbereich**
 Es ist zulässig (privileg. Vorh.) nach Abs. I Satz I - 3 ja nein
 Es ist zulässig (" ") nach Abs.1 Satz 4 - 6 ja nein
 Es ist zulässig (" ") nach Abs.2 ja nein
 Begründung :
 Weitere Begründung aus örtlicher Sicht auch nach Abs.4.....

18. **Das Bauvorhaben liegt in einem Sanierungsgebiet**
 mit genehmigter Satzung lt. § 142 vom ja nein
 Die Genehmigung ist beigelegt ist beantragt
19. **Das Bauvorhaben liegt in einem Erhaltungsgebiet**
 mit genehmigter Satzung lt. § 172 vom..... ja nein
 Die Satzungs Vorschriften zur Erhaltung werden
 eingehalten..... ja nein
 Bei Nein Begründung.....

20. **Das zu bebauende Grundstück liegt in einem Gebiet für das ein Flurbereinigungsverfahren beantragt ist** ja nein
 Die Genehmigung kann bis zum Abschluss
 des Verfahrens nicht erteilt werden
21. **Das zu bebauende Grundstück liegt in einem Schutzgebiet** ja nein
 Bergsenkungsgebiet
 Erlaubnisfeld für Kies/Sand-Abbau
 Landschaftsschutz- Naturschutz- Biosphärenreservat
 Trinkwasserschutzgebiet Zone.....
 Hochwasserabflussgebiet

22. **Zusammenfassung**
 Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde entsprechen
 die Angaben im Bauantrag/im Lageplan der Örtlichkeit ja nein
 Folgende Mängel wurden erkannt:
 (keine bauordnungsrechtliche Prüfung)
23. **Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt** ja nein
 Die Entscheidung wurde durch Beschluss vom 20.07.2023 getroffen
 Die Entscheidung wurde nach Beratung im Bauausschuss
 durch Verwaltungsakt getroffen
 Hinweis:

Datum: 24.07.2023

Siegel


 Unterschrift



Anlagen: Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

Beschluss 01 – 04 / 2023 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 7 WEA in der Gemarkung Biere

Amt	Bauamt	1. Vorlage	Datum 07.07.2023
-----	--------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Ortschaftsrat Biere	5	1	-	19.07.2023	öffentlich
Gemeinderat	7	8	-	20.07.2023	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 7 WEA in der Gemarkung Biere

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. den § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. 01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Biere die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitete in der Anlage befindliche Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere.

Anlage

Stellungnahme

Begründung:

Die Gemeinde Bördeland ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022) vom Salzlandkreis Fachdienst 42 Natur und Umwelt zur Abgabe einer Stellungnahme und damit verbunden zum Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch für das Bauvorhaben der Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere beteiligt. Die Stellungnahme ist unter der Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zu begründen. Da sich der Standort der beantragten Windenergieanlagen im Außenbereich befindet, hat die Prüfung nach § 35 Baugesetzbuch – Bauen im Außenbereich zu erfolgen.

M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 01 – 04 / 2023:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 15
Es stimmten mit Ja	: 7
Es stimmten mit Nein	: 8
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Entwurf zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022); Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen im Windpark Biere

Anlagentyp: 7x VESTAS V162 – 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m; H 250 m)

Standort:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R1	39221 Bördeland	Biere	19	45
BIE R2	39221 Bördeland	Biere	19	49
BIE R3	39221 Bördeland	Biere	19	113
BIE R4	39221 Bördeland	Biere	18	7
BIE R5	39221 Bördeland	Biere	18	2
BIE R6	39221 Bördeland	Biere	18	2
BIE R7	39221 Bördeland	Biere	18	10

Vorhabenträger: Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Die beantragten 7 WEA befinden sich mit ihren Standorten im Außenbereich.

Die Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erfolgt gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich. WEA gehören gem. § 35 Abs. 1 Pkt. 3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben. Diese sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Welche öffentlichen Belange eine so große Wichtung haben, dass sie privilegierten Vorhaben entgegenstehen können ist nach § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen.

1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Laut dem seit 22.12.2016 rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland befinden sich die beantragten 7 WEA in einer für Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche und nicht in einem als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesenen Bereich.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Damit liegt eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs vor, weil das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Diese Regelung ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB, zuletzt geändert mit Art. 1 Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land – nicht auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, anzuwenden.

2. Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Beurteilung der Belange des Wasser-, Abfall- oder des Immissionsschutzrechts obliegt den entsprechenden Fachdiensten des Salzlandkreises.

3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt wird

Die Errichtung der beantragten WEA ruft schädliche Umweltauswirkungen, wie Lärmimmissionen, Schattenwurf, möglichen Eiswurf, sowie Auswirkungen auf Schutzgebiete, hervor.

In der Schallimmissionsberechnung zum vorliegenden Antrag wurden auch die bereits vorhandenen WEA mit einbezogen. Das Ergebnis der vorhandenen WEA weist an zwei Immissionsorten in Biere Überschreitungen der Lärmrichtwerte für die Nacht, hier Siedlung Fliederstraße Überschreitung von 4 dB (A) und Ulrichstr. 13/14 Überschreitung von 3 dB(A) auf.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Bördeland geeignete Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für diesen Bereich durch den Investor zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 4. Umgebungslärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, dass durch die Autobahn A14 in den Bereichen der Ortsteile Eickendorf, Biere und Welsleben eine Vorbelastung durch Umgebungslärm vorliegt. Die Gemeinde Bördeland ist unter Beachtung der vorliegenden Lärmkartierungsergebnisse zur fristgerechten Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis zum 18.07.2024 verpflichtet.

Die Ergebnisse sind unter nachfolgendem Link einsehbar:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

Auch in der Schattenwurfberechnung erfolgte die Einbeziehung der bereits vorhandenen WEA. In der Zusammenfassung ist dargelegt, dass die Überschreitung der Richtwerte maßgeblich durch die bereits vorhandenen WEA verursacht wird. Durch die beantragten 7 WEA wird es an einem weiteren Immissionsort zu einer Richtwertüberschreitung kommen. Eine Beeinträchtigung ist somit vorliegend.

In der Gemeinde Bördeland gibt es keine „Natura 2000 Gebiete“, denen eine besondere Schlüsselrolle bei der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen zukommt.

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Ausgaben erfordert

Dieser Punkt ist für das beantragte Vorhaben nichtzutreffend. Mögliche Schäden an bestehenden Feldwegen während der Bauphase sind privatrechtlich zwischen dem Bauherrn und dem Eigentümer zu regeln.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Die natürliche Eigenart der Landschaft sind in Bewirtschaftung befindliche Ackerflächen, eine Beeinträchtigung des Erholungswertes wird daher aus Sicht der Gemeinde gering eingeschätzt. Zudem das Orts- und Landschaftsbild bereits durch die vorhandenen 71 WEA im Bereich Biere/Borne geprägt ist.

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamster. Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage des Antrages sollen bezüglich der Feldhamster in einem geeigneten Zeitraum eine Präsenzprüfung durchgeführt werden.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet

Die Einschätzung zu diesem Belang obliegt den zuständigen Fachbehörden.

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Dieser Punkt trifft für die WEA nicht zu.

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört

Seitens der Gemeinde kann zu diesem Belang keine Aussage getroffen werden. Dies muss durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung zur Zulässigkeit des Vorhabens ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass das raumbedeutsame Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) widersprechen darf.

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006).

Lt. der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gilt für den Salzlandkreis auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Schönebeck (Elbe) der REP MD 2006 fort, soweit er den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

In der dem Antrag beiliegenden Kurzbeschreibung ist unter Punkt 3 „Planungsrechtliche Situation“ eine kurze Schilderung vorhaben- und standortbezogener Ziele der Raumordnung gem. LEP LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 enthalten. Des Weiteren wird Bezug

genommen auf das im REP 2020, 2. Entwurf, enthaltene Wind-Vorranggebiet Nr. III Biere-Borne. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat von dieser Gebietsausweisung zur Windenergienutzung im Stand des 2. Entwurfes REP Magdeburg inzwischen jedoch Abstand genommen.

Durch Beschluss der Regionalversammlung am 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) wurde das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg (STP „Energie“) weitergeführt.

Vorrangig werden die bereits mit Windenergieanlagen bebauten und vorgeprägten Gebiete für die weitere Nutzung der Windenergie betrachtet.

In der informellen Karte als Anhang zur Scoping-Unterlage zum vorgenannten Sachlichen Teilplan, sind die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie entnehmbar. Dazu gehört das Windparkgebiet Biere/Borne. Die beantragten 7 WEA befinden sich in diesem Bereich.

Wann ein erster Entwurf dieses STP „Energie“ mit den räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, vorliegt, ist derzeit nicht absehbar.

Eine Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann daher nur die oberste Landesentwicklungsbehörde vornehmen.

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung kann das Einvernehmen – unter Vorbehalt der obigen aufgeführten Voraussetzungen - zum vorliegenden Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 WEA nach § 35 Abs. 1 Satz 4 bis 6 erteilt werden.